

## Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

### Tödlicher Absturz – Problematik der Scheinselbstständigkeit

Im Rahmen der praktischen Aufsichtstätigkeit steht der Baustellenkontrolleur immer wieder vor dem Problem, wer der richtige Adressat für sein aufsichtsrechtliches Handeln ist. Hierbei muss er differenzieren können, ob es sich um klar erkennbare Arbeitnehmer, Solo-Selbstständige, Sub-Unternehmer oder vielleicht doch um arbeitnehmerähnliche Beschäftigte handelt.

Nachfolgendes Beispiel eines tödlichen Arbeitsunfalls soll das Problem aufzeigen.

Ein Bauunternehmer erhielt den Arbeitsauftrag – Sanierung bzw. Erneuerung eines Daches. Um die Maßnahme umsetzen zu können, setzte er eigenes Personal sowie zwei ausländische selbstständige Subunternehmer ein.

Um den Arbeitsplatz zu erreichen, mussten die Arbeiter über einen nicht ordnungsgemäß errichteten Gerüsttreppenturm aufsteigen und einen ungesicherten Weg über ein Dach mit nicht durchtrittssicheren Bereichen begehen. Hierbei brach einer der Subunternehmer ein und stürzte in die Tiefe, wo er vor Ort verstarb.

Bei den folgenden Ermittlungen geriet die Betrachtung der Verantwortlichkeit in den Fokus. Um das aufsichtsrechtliche Handeln der Arbeitsschutzbehörde effektiv durchsetzen zu können und um die Rechte der Beschäftigten zu gewähren, muss der richtige Normadressat (Arbeitgeber) bestimmt werden.



Der Arbeitsschutzbehörde wird während der Ermittlungen bekannt, dass Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der auszuführenden Tätigkeit durch den Bauunternehmer vorgegeben wurde.

Des Weiteren wurde bekannt, dass er den zwei ausländischen selbstständigen Subunternehmern die Arbeitsmittel (PSAgA, Baukran, Gerüst) bereitstellte und für die geeignete bzw. nicht geeignete Organisation sorgte.

Hierbei stellte sich die Frage, ob der Verunfallte nicht als arbeitnehmerähnlicher

© Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

Beschäftigter zu betrachten ist und somit der Bauunternehmer als Arbeitgeber in Verantwortung zu ziehen ist.

Im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber vorrangig die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Hieraus ergibt sich, dass der Normadressat nur ein Arbeitgeber sein kann, welcher Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) beschäftigt. Hierzu gehören aber auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (AGG).

§ 2 Abs. 2 Nr.3 ArbSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 AGG regelt die Begrifflichkeit der arbeitnehmerähnlichen Person. Hierbei sind als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen, welche wirtschaftlich unselbstständig sind.



© Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

Da im vorliegenden Fall die vornehmlich selbstständigen Subunternehmer jedoch keinen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeit hatten und somit davon auszugehen ist, dass keine wirtschaftliche Selbstständigkeit im Rahmen des Arbeitsauftrages bestand, stellt die Arbeitsschutzbehörde fest, dass die verunfallte Person i. S. d. § 2 ArbSchG als arbeitnehmerähnliche Person zu qualifizieren ist und der Bauunternehmer die rechtlichen Konsequenzen als Arbeitgeber (Normadressat) tragen muss.

**Impressum:**

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktionsschluss: 5. April 2024